

Anlage 1

Satzung BID Barockviertel Dresden

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 306), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840), §§ 4, 5 des Sächsischen Gesetzes zur Belebung innerstädtischer Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 394) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am xxx folgende Satzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

(1) Die Landeshauptstadt Dresden legt den Innovationsbereich BID Barockviertel fest. Die Abgrenzung des Innovationsbereiches ergibt sich aus der als Anlage 1 anliegenden Karte.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden erhebt zur Finanzierung der Maßnahmen des Innovationsbereiches BID Barockviertel von den Abgabepflichtigen eine Abgabe. Das Abgabenaufkommen kehrt die Stadt unter Abzug der Verwaltungspauschale gemäß § 10 an den Aufgabenträger aus, der diese gemäß §§ 6, 7 SächsBIDG i. V. m. dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom xxx zu verwenden hat.

§ 2 Abgabeschuldner

(1) Abgabepflichtig sind die Grundstückseigentümer im Sinne von § 5 Abs. 2 SächsBIDG der im Gebiet des BID Barockviertel Dresden liegenden Grundstücke, die in Anlage 2 aufgelistet sind.

(2) Nicht abgabepflichtig gem. § 5 Abs. 5 Satz 2 SächsBIDG sind Grundstückseigentümer für Grundstücke, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind oder deren Nutzung ausschließlich zu Zwecken des Gemeinbedarfs ausgeübt wird. § 5 Abs. 6 SächsBIDG gilt entsprechend.

§ 3 Ziele und Maßnahmen

(1) Ziele des BID Barockviertel Dresden sind:

- Steigerung der Attraktivität des Dresdner Barockviertels (Quartier) als Wirtschafts- und Arbeitsstandort, Wohn und Einkaufsstätte sowie touristische Destination
- Verstärkung der architektonischen und historischen Bedeutung des Dresdner Barockviertels, vor allem für Touristen
- werthaltige Sicherung und Fortentwicklung des Stadtteilimages als „Barockviertel“ und „Dresdens feinste Adresse“
- Steigerung der Besucher- und Kunden-Frequenz im Viertel
- Aufwertung der Immobilien im Quartier
- Unterstützung des privaten Engagements im Quartier
- Steigerung der Identifikation der Eigentümer mit dem Barockviertel und damit deren Fürsorgebereitschaft für das Viertel
- Sicherung einer verlässlichen mehrjährigen Einnahmequelle zur wirtschaftsorientierten Entwicklung des Viertels

(2) Zur Erreichung dieser Ziele sind die Maßnahmen entsprechend dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept in Anlage 3 vorgesehen.

§ 4 Aufgabenträger

Aufgabenträger ist die Standortgemeinschaft BID Barockviertel Dresden GmbH & Co. KG.

§ 5 Finanzierungsaufwand und Mittelverwendung

Die Abgabe wird zur Umsetzung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes (Anlage 3) verwendet.

§ 6 Abgabemaßstab/Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist die vermietbare Nutzfläche (in Quadratmetern) der im Innovationsbereich gelegenen Grundstücke (und aufstehenden Gebäude) ab und einschließlich Erdgeschoss.

(2) Alle vermietbaren Ladengeschäftsflächen im Erdgeschoß von Gebäuden werden mit einem Betrag von 2,50 €/m² p. a. belegt (Kategorie I). Abweichend hiervon werden bei Hotels und Übernachtungsbetrieben alle Räumlichkeiten im Erdgeschoss (inkl. Nebenräumen, Fluren usw.) als Gewerbefläche der Kategorie II eingeordnet.

(3) Alle vermietbaren Nutzflächen, die gewerblichen Zwecken dienen oder hierfür vermietet werden und nicht in Kategorie I fallen, werden mit einem Beitrag von 1,50 €/m² p. a. belegt (Kategorie II). Abweichend hiervon werden bei Hotels und Übernachtungsbetrieben, soweit nicht Absatz 2 gilt, die Gästezimmer (inkl. Bad) als Wohnräume (Kategorie III) eingeordnet, wobei die Nebenflächen und sonstigen Räume in den Geschossen abgabefrei bleiben.

(4) Alle vermietbaren Nutzflächen, die Wohnzwecken dienen oder hierzu genutzt werden, sowie ganz oder überwiegend unbebaute Grundstücke und Grundstücksflächen, sofern sie zu gewerblichen Zwecken genutzt werden, werden mit einem Beitrag von 0,50 €/m² pro Jahr belegt (Kategorie III). Stellflächen, die Wohn- oder Geschäftsräumen zugeordnet sind, bleiben unberücksichtigt.

(5) Gebäude und ganz oder überwiegend unbebaute Grundstücke, die überwiegend und über eine längere Zeit ganz oder überwiegend leer stehen oder ungenutzt sind, werden mit einem Beitrag von 0,25 €/m² pro Jahr, höchstens jedoch 2.000,00 € p. a. je Grundstück belegt (Kategorie IV).

(6) Im ersten Jahr der Laufzeit des BID ist die Abgabe der Kategorien I - III um je 0,20 €/m² erhöht.

§ 7 Abgabensatz

Die Abgabenhöhe wird für die in § 2 genannten Abgabepflichtigen für ihre jeweiligen Nutzflächen in folgenden Kategorien festgelegt:

Kategorie I: Laden/Gastronomie u. a.:	2,50 €/m ² (1. Jahr: 2,70 €/m ²) jährlich
Kategorie II: Gewerbe/Dienstleister:	1,50 €/m ² (1. Jahr: 1,70 €/m ²) jährlich
Kategorie III: Wohnen/unbebaute Grundstücke:	0,50 €/m ² (1. Jahr: 0,70 €/m ²) jährlich
Kategorie IV: leer stehende Gebäude/ungenutzte Grundstücke:	0,25 €/m ² jährlich

§ 8 Entstehen der Abgabenschuld

(1) Die Abgabenschuld für das erste Jahr entsteht am Tag der Errichtung des Innovationsbereiches BID Barockviertel Dresden mit Inkrafttreten der BID-Abgabensatzung nach den Verhältnissen an diesem Tag. Die Abgabenschuld für die folgenden vier BID-Jahre entsteht jährlich zum gleichen Tag wie die Errichtung des Innovationsbereiches BID Barockviertel Dresden nach den Verhältnissen an diesen Tagen.

(2) Die Abgabenschuldner sind verpflichtet, Änderungen der Eigentumsverhältnisse oder der Nutzungsart der Landeshauptstadt zeitnah mitzuteilen.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

Die BID-Abgabenschuld wird jährlich durch Bescheid festgesetzt. Die Abgabe ist für jedes der fünf BID-Jahre in zwei gleichen Teilbeträgen im Abstand von sechs Monaten fällig, wobei der erste Teilbetrag innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig ist.

§ 10 Verwaltungspauschale

Als Pauschale für den Verwaltungsaufwand der Landeshauptstadt Dresden wird ein Betrag in Höhe von ein Prozent der tatsächlich eingegangenen Zahlungen festgesetzt.

§ 11 Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Rechtskraft der Satzung gilt das BID Barockviertel Dresden als errichtet. Die Satzung tritt fünf Jahre nach ihrer Bekanntmachung außer Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde
unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister